

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen widerspricht. Der Anwendung der §§ 268 ff. StPO im *beschleunigten Verfahren* (§§ 231—235 StPO), im *Verfahren gegen Flüchtige* (§§ 236—243 StPO) und im *Privatklageverfahren* (§ 244—253 StPO) steht daher nichts im Wege.

2. Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche können auch im *Jugendgerichtsverfahren* geltend gemacht werden. Dieser Grundsatz ist bereits im Urteil des Obersten Gerichts vom 15. Januar 1957 — 3 Zst III 75/56 — (NJ 1957 S. 154) ausgesprochen und ausführlich begründet worden.

3. Nicht zulässig ist die Entscheidung über den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch durch *Strafbefehl* (§ 254 StPO) weil über einen Antrag aus § 268 StPO stets in mündlicher Verhandlung vom Gericht entschieden werden muß. Dem Verletzten müssen insbesondere die Rechte aus § 269 StPO gewährleistet sein. Dem Angeklagten muß auch Gelegenheit gegeben werden, in der Verhandlung zu dem gegen ihn erhobenen Anspruch Stellung zu nehmen. Hat der Verletzte vor Erlass des Strafbefehls einen Antrag gemäß §§ 268 ff. StPO gestellt, so hat dieser Antrag, sofern der Strafbefehl rechtskräftig wird, abgesehen von der Unterbrechung der Verjährung analog § 209 BGB, keine materiellen oder prozessualen Folgen. Wird Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt, so wird im Einspruchsverfahren auch über den Schadensersatzantrag verhandelt und entschieden. Stellt der Geschädigte den Antrag erst nach Erlass des Strafbefehls, so ist der Antrag verspätet und prozessual unzulässig, im Strafbefehlsverfahren steht der Antrag des Staatsanwalts auf Erlass eines Strafbefehls der Einreichung der Anklageschrift (§ 168 StPO) gleich, und der Erlass des Strafbefehls durch das Gericht entspricht insoweit dem Eröffnungsbeschluß im normalen Strafverfahren. Der Erlass des Strafbefehls setzt die Prüfung der Akten ebenso wie der Erlass des Eröffnungsbeschlusses voraus. Der Antrag muß also vor Erlass des Strafbefehls bei den Gerichtsakten vorliegen.

4. Die Bestimmungen über das zivilrechtliche Anschlußverfahren sind in einem strafprozessualen Verfahren nach §§ 260 ff. StPO (Verfahren bei *gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen*) nicht anwendbar. In diesem Verfahren wird festgestellt, ob der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen hat. Ist dies der Fall, dann besteht keine zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach § 827 BGB, und ein etwa gestellter Antrag nach § 268 StPO, ist in dem die Unterbringung aussprechenden Urteil als in diesem Verfahren unzulässig abzuweisen. Stellt sich nach der Eröffnung eines Hauptverfahrens wegen Unterbringung des Beschuldigten heraus, daß die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht vorliegen, und wird das Verfahren daraufhin eingestellt und die Sache an den Staatsanwalt zurückgegeben (§ 265 StPO), so kann der Antrag nach § 268 Abs. 1 StPO bis zur Beschlußfassung über die Eröffnung des nunmehr einzuleitenden Hauptverfahrens gestellt werden. Über einen bereits vorher gestellten Antrag muß sachlich entschieden werden.

IV

Anspruchsgründe und Gegenansprüche

Die Behandlung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren bezieht sich nur auf Ansprüche gegen den Angeklagten, die aus der zur Anklage stehenden Handlung erwachsen sind.

1. Im Wege des Anschlußverfahrens können alle Ansprüche verfolgt werden, die aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) hergeleitet werden und für die die zur Aburteilung stehende Handlung ursächlich war. So kann z. B. bei einer strafrechtlichen Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung die Verurteilung zum Ersatz des Schadens verlangt werden, der durch eine in unmittelbarem Zusammenhang mit der fahrlässigen Körperverletzung begangene Sachbeschädigung verursacht worden ist.

2. Eine *Aufrechnung* mit Ansprüchen des Angeklagten gegen den Geschädigten ist unzulässig. Handelt es sich um vorsätzliche Straftaten, so ist die Aufrechnung kraft Gesetzes ausgeschlossen (§ 393 BGB). Handelt es sich um fahrlässige Straftaten, so bleibt es dem Angeklagten unbenommen, seinen Anspruch in einer Zivil-

klage gegen den Geschädigten selbständig geltend zu machen. Die Erörterung eines vom Strafverfahren völlig unabhängigen Anspruchs verbietet sich im Strafverfahren, weil sie dazu führen würde, den Strafprozeß mit der für den Ausgang des Strafverfahrens völlig unwesentlichen Entscheidung über einen zivilrechtlichen Anspruch zu belasten.

3. Die Frage des *mitwirkenden Verschuldens* des Verletzten (§ 254 BGB) ist grundsätzlich im Strafverfahren zu entscheiden. Die Entscheidung hierüber ist für den Umfang des strafrechtlichen Verschuldens, also für die rechtliche Beurteilung bzw. für die Strafhöhe, von wesentlicher Bedeutung. Dieser Grundsatz ist im Urteil des Obersten Gerichts vom 13. Dezember 1956 — 2 Uz 24/56 — (NJ 1957 S. 453) ausgesprochen. Stellt das Strafgericht ein mitwirkendes Verschulden des Geschädigten fest oder verneint es ein solches mitwirkendes Verschulden, so ist — falls die Sache an das Zivilgericht verwiesen wird — dieses an die Entscheidung des Strafgerichts gebunden, jedoch soll das Strafgericht in diesen Fällen das mitwirkende Verschulden nicht bruchteilmäßig feststellen. Hat sich das Strafgericht mit dieser Frage fehlerhaft überhaupt nicht befaßt, obwohl ernstliche Gründe für eine Prüfung in dieser Richtung vorliegen, und ergibt sich, daß das Schweigen des Strafgerichts nicht eine Ablehnung des mitwirkenden Verschuldens bedeutet, so ist die Frage vom Zivilgericht zu entscheiden. Handelt es sich um nachträgliches mitwirkendes Verschulden, wird also z. B. bei einer Körperverletzung der Ersatz eines Schadens verlangt, dessen Höhe dadurch bestimmt ist, daß der durch eine Körperverletzung Geschädigte bei der Behandlung der Verletzung den Weisungen des Arztes nicht nachgekommen ist, so kann über das mitwirkende Verschulden im Strafverfahren nicht entschieden werden, zumal dieser Umstand möglicherweise erst im Betragsverfahren bekannt wird. In diesen Fällen kann insoweit vom Zivilgericht ein mitwirkendes Verschulden nachträglich festgestellt werden, auch wenn das Strafgericht das mitwirkende Verschulden des Verletzten bei der ersten Verursachung des Schadens verneint hat.

4. Da über Ansprüche des Verletzten entschieden werden muß, die auf die zur Aburteilung stehende Handlung des Angeklagten zurückgehen, ist auch über *Ansprüche auf künftige Leistungen* (§§ 257—258 ZPO) und über *Ansprüche auf Feststellung* eines Rechtsverhältnisses (z. B. der Feststellung eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung — § 256 ZPO —) zu entscheiden.

5. Zulässig — in den sich aus Ziffer 1 ergebenden Grenzen — ist die Geltendmachung von *Schadensersatzansprüchen* des Verletzten, die ihre Grundlage im *Arbeitsrecht* haben. Die Terminologie „Zivilprozeß“, „Zivilklage“ und „Zivilgericht“, die in den §§ 268 ff. StPO verwandt wird, kann nur im Sinne einer Gegenüberstellung zum Strafrecht und Strafverfahrensrecht verstanden werden, aber nicht zum allgemeinen Ausschluß von Ansprüchen arbeitsrechtlichen Charakters von der Geltendmachung im Verfahren nach §§ 268 ff. StPO führen.

Bei Beachtung der sich aus Ziffer 1 ergebenden Begrenzung betreffen die Fälle des Schadensersatzanspruchs aus den Arbeitsverhältnissen (§§ 1 und 4 VO über die Neugliederung und Aufgaben der Arbeitsgerichte vom 30. April 1953 — GBl. S. 693) diejenigen, die gleichzeitig Ansprüche aus unerlaubter Handlung sind und über die im Anschlußverfahren mit entschieden werden kann. Das betrifft insbesondere die Verantwortlichkeit der Werk tätigen aus Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, aus strafbaren Verstößen der Betriebsleiter gegen Arbeitsschutzanordnungen und die Haftung der Werk tätigen für Fehlbeträge (Mankohaftung), soweit sich diese Verantwortlichkeit unmittelbar und ohne weitere Voraussetzungen aus dem zur Anklage stehenden Verbrechen ergibt.

Der sofortigen Inanspruchnahme des Strafgerichts zur Entscheidung über arbeitsrechtliche Ansprüche im Rahmen des § 268 StPO stehen nicht die Bestimmungen der KonfliktkommissionsVO vom 30. April 1953 (GBl. S. 695) entgegen. Die Konfliktkommission hat die Aufgabe, einen Streitfall auf Grund der besonderen Sachkenntnis ihrer Mitglieder von den Verhältnissen in dem Betrieb aufzuklären und nach Möglichkeit zu